

**Zeitschrift:** Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire  
= Genealogia svizzera : annuario

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

**Band:** 41 (2014)

**Artikel:** Eine Ehescheidung in Zürich um 1770

**Autor:** Melliger, Caterina

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-698052>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Eine Ehescheidung in Zürich um 1770

Caterina Melliger

## Résumé

*Le 4 octobre 1768 Anna Barbara Meister épousait Johann Conrad Nabholz, joaillier, à l'église St-Pierre de Zurich. Le 12 novembre 1772, après quatre ans seulement, le divorce était prononcé par le Tribunal matrimonial de Zurich. Ce qui pose un flot de questions sur les raisons de l'échec de cette union. La courte durée du mariage n'est pas la seule particularité de ce divorce. Les sources qui nous sont parvenues sur le divorce Nabholz/Meister en font un cas particulièrement intéressant. Johann Conrad Nabholz a laissé un témoignage personnel de son union avec Anna Barbara Meister sous le titre «Protocollum Matrimoniale». Dans ce document, qu'il a rédigé lui-même, il raconte comment il a rencontré sa femme, comment il a demandé sa main, et comment s'est passée leur vie de couple. Il essaye aussi d'expliquer pourquoi son mariage a échoué. Le procès-verbal du tribunal matrimonial de Zurich nous apprend par qui et pourquoi le divorce a été demandé et pour quelle raison le divorce a finalement été prononcé. Nous disposons donc d'une part d'un exposé subjectif des faits, relatés par l'époux, et d'autre part des actes du Tribunal matrimonial qui documentent la fin de l'union Meister/Nabholz.*

## Zusammenfassung

*Am 4. Oktober 1768 heirateten Anna Barbara Meister und der Goldschmied Johann Conrad Nabholz in der St. Peter Kirche in Zürich.<sup>1</sup> Am 12. November 1772 wurde ihre Ehe vom Zürcher Ehegericht nach nur vier Jahren geschieden. Dies wirft viele Fragen nach den Gründen für das Scheitern ihrer Ehe auf. Die kurze Ehedauer bleibt nicht die einzige Besonderheit: Die Quellenlage zur Ehe macht das Beispiel Nabholz/Meister so interessant. Johann Conrad Nabholz hat unter dem Titel «Protocollum Matrimoniale» ein Selbstzeugnis zu seiner Ehe mit Anna Barbara Meister verfasst. In diesem selbstverfassten Dokument schreibt Nabholz, wie er seine Ehefrau kennen lernte, um sie warb und wie die Ehe verlief, und er versucht zu erklären, wieso seine Ehe scheiterte. Aus den Gerichtsprotokollen des Zürcher Ehegerichts erfahren wir, durch wen und wieso der Antrag auf Scheidung gestellt wurde und mit welcher Begründung die Ehe*

<sup>1</sup> Aus Schulthess: Datensammlung Ehen im Kanton Zürich 1525–1800.

*schliesslich geschieden wurde. Es gibt einerseits eine subjektive, vom Ehemann verfasste Darstellung der Ereignisse und anderseits die Akten des Ehegerichts, die das Ende der Ehe zwischen Meister und Nabholz dokumentieren.*

## 1. Quellen und Quellenkritik

### 1.1 Gerichtsprotokolle

Für die Beantwortung der Frage, welche Prozedere für eine Ehescheidung in Zürich um 1770 durchgangen werden musste, werden unter anderem die Gerichtsakten des Zürcher Ehegerichts zum Fall Nabholz/Meister interpretiert. Vier Akteneinträge über das Verfahren von Johann Conrad Nabholz und Anna Barbara Meister liegen vor. Bei diesen Gerichtsakten handelt es sich um zusammenfassende Sitzungsprotokolle. Es sind keine ausführlichen Verhörprotokolle und keine Zeugenaussagen zum Fall überliefert. Bei der Quelleninterpretation muss also in Betracht gezogen werden, dass in diesen Quellen die Perspektive des Gerichts vorherrscht. Die Probleme und Konflikte zwischen dem Ehepaar Nabholz-Meister wurden nur soweit zur Kenntnis genommen, wie es das Ehegericht für rechtlich relevant hielt, beziehungsweise wie es für deren Entscheid erforderlich war. Wir wissen nicht, ob die Gerichtsprotokolle während der Gerichtssitzung oder auch danach verfasst worden sind. Ebenso wenig wissen wir, ob sie den Parteien zur Genehmigung vorgelegen wurden oder nicht.

Im heutigen Sinne wird das Protokoll als eine Textsorte verstanden, die nach festgelegten Selektionskriterien ausgewählte Ereignisse in schriftliche und verbindliche Form überführt. Mit dem Protokoll soll das schriftlich Festgehaltene als wahr gelten; «*es erlangt den Status einer institutionell produzierten oder verbürgten Wahrheit.*»<sup>2</sup> Die Protokollsprache, wie sie bei den Ehegerichtsprotokollen von Nabholz/Meister vorliegt, ist keine gesprochene, sondern eine geschriebene Sprache. Sie entspricht der geschriebenen Gerichtssprache, so wie sie am Zürcher Ehegericht im 18. Jahrhundert praktiziert wurde. Diese Verschriftlichung gibt nicht das Geschehene im Gericht wieder, sie hält den Sachverhalt fest.

### 1.2 Protocollum Matrimoniale

Die zweite Quelle zur Ehe von Anna Barbara Meister und Johann Conrad Nabholz ist das «*Protocollum Matrimoniale*», welches von Nabholz selbst verfasst wurde. Bereits mit dem Titel räumt Nabholz ein, dass in seinem selbstverfassten Dokument die Ehe im Mittelpunkt steht. Es handelt sich also um ein

---

<sup>2</sup> Niehaus, S. 7-8.

themenzentriertes Selbstzeugnis. Welche Bedeutung wurde Selbstzeugnissen im 18. Jahrhundert beigemessen? Welcher Stellenwert wird den Selbstzeugnissen innerhalb der heutigen Forschung eingeräumt?

Für den Begriff *Selbstzeugnis* fehlt in der Forschungsliteratur eine allgemeingültige Definition. *Selbstzeugnisse* können Tagebücher, Chroniken, Haushaltbücher, Reisebeschreibungen oder auch Briefe sein.<sup>3</sup> Das wichtigste Kriterium bei der Eingrenzung dieser Gattung ist nicht seine formale Darstellung. Ein *Selbstzeugnis* muss «*selbst verfasst, in der Regel auch selbst geschrieben, sowie aus eigenem Antrieb, also von sich aus*»<sup>4</sup> entstanden sein. Kurzum ist *Selbstzeugnis* ein Sammelbegriff für Memoiren, Tagebücher, Autobiographien und andere persönliche Texte in denen der Autor explizit über sein eigenes Handeln und Fühlen schreibt. Eine beinahe deckungsgleiche Definition wie bei *Selbstzeugnis* findet sich beim Begriff *Ego-Dokument*.

Allgemein wird in der Literatur davon ausgegangen, dass *Selbstzeugnisse* geschrieben wurden, um ein Geschehen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen oder um eine persönliche Krise zu verarbeiten. Viele *Ego-Dokumente* wurden für andere geschrieben. Vor allem die *Ego-Dokumente* aus dem 18. Jh. haben nicht den Charakter einer gänzlich privaten Quelle. Das ausschliesslich für sich selbst bestimmte *Ego-Dokument* war die Ausnahme. *Selbstzeugnisse* wurden in der Familie weitergereicht, überliefert oder gar abgeschrieben. So ist es nicht verwunderlich, dass in einem *Ego-Dokument* wie demjenigen von Johann Conrad Nabholz die Sexualität zwischen den beiden Eheleuten nicht thematisiert wird. Die Scham verbot die Darstellung von Intimitäten.<sup>5</sup>

## 2. Scheidungsverhandlungen vor Gericht

Das Zürcher Ehegericht setzte sich in der hier betrachteten Zeit der 1770-er Jahre aus zwei geistlichen und vier weltlichen Eherichtern zusammen. Von den weltlichen Richtern gehörten zwei dem Kleinen und zwei dem Grossen Rat an. An zwei Tagen pro Woche tagte das Ehegericht. Die Verfahren vor dem Zürcher Ehegericht sollten, im Gegensatz zum kanonischen Prozess vor katholischen Ehegerichten, unkompliziert und kostengünstig sein.<sup>6</sup> Was die Verfahrenspraxis anging, gab es keine systematische Regelung. Die Verfahren gingen mündlich vor sich und ein Ehegerichtsschreiber führte die Ehegerichtsprotokolle. Das Ehescheidungsrecht in Zürich wurde nicht durch theoretische Erörterungen, sondern aus der Praxis heraus geschaffen; so war eine persönliche Befragung

<sup>3</sup> Von Krusenstjern, S. 463.

<sup>4</sup> Ebd, S. 470.

<sup>5</sup> Piller, S. 86.

<sup>6</sup> Rost, S. 46.

der Parteien bei Eheklagen unumgänglich für den richterlichen Entscheid, kam es doch unter anderem auch auf die Herkunft der Prozessierenden, die Persönlichkeit und die Art der Klage an.<sup>7</sup> Es wurde von Fall zu Fall entschieden; aus diesem Grund dürfen keine allgemeinen Schlüsse gezogen werden. In den Satzungen der Zürcher Ehegerichtsordnungen sind die wichtigsten Scheidungsgründe festgehalten. Es sind dies: Ehebruch, Betrug, Impotenz, Verbrechen, Lebensnachstellung, Geisteskrankheit, körperliche Krankheit, böswilliges Verlassen, tiefe Zerrüttung.<sup>8</sup> Aus den Gerichtsakten lässt sich nicht entnehmen, ob die Eheleute Nabholz-Meister ihre Sicht der Dinge vor Gericht selbst vertraten oder über Rechtsvertreter verfügten.

## 2.1 Ehegerichtsakte YY 1:261 (1770), S. 45

In der Quelle ist von «*traurigem Ehestreit*» die Rede. Die Ehe zwischen den beiden wurde am 4. Oktober 1768 geschlossen. Anna Barbara Meister wendet sich am 22. Februar 1770 das erste Mal an das Zürcher Ehegericht. Das Ehepaar Nabholz-Meister ist noch keine 17 Monate verheiratet, lebt aber schon seit geraumer Zeit im Streit. Es erweckt den Eindruck, dass es innerhalb dieser Ehe von Anfang an Konflikte gab. Der Akte ist zu entnehmen, dass in erster Linie fehlendes Geld für die Eheprobleme sorgte. In der Forschungsliteratur werden ökonomische Ursachen für die ehelichen Auseinandersetzungen als zentral angesehen. Die ökonomische Not wird als ein Belastungsfaktor dargestellt, der die Entstehung von Ehekonflikten förderte.<sup>9</sup> Bei Anna Barbara Meister und Johann Conrad Nabholz trägt der Ehemann die Hauptschuld für die finanzielle Misere. Nabholz sei nicht im Stande, seine Ehefrau auf eine «*anständige und bürgerliche*» Weise zu versorgen – es solle gar an Lebensmitteln mangeln. In den meisten in der Literatur behandelten Konfliktfällen treten Männer in Erscheinung, die ihre Familien nicht versorgen oder das familiäre Einkommen verschwenden. Seltener werden dagegen Ehefrauen erwähnt, die die familiäre Ökonomie gefährdeten.<sup>10</sup> Eine Erklärung für die unterschiedliche Häufigkeit, mit der Ehemänner und Ehefrauen einander die Schuld an der finanziellen Not der Familie gaben, könnte die eheliche Arbeitsteilung gewesen sein, war doch die familiäre Ökonomie stärker vom Verdienst des Mannes abhängig.<sup>11</sup> Aus der Akte ist nicht zu erfahren, woher die ökonomischen Schwierigkeiten herrühren. Hat Anna Barbara Meisters Ehemann wenig gearbeitet? Das Geld beim Glücksspiel verprasst oder in der Gaststube vertrunken? In der Literatur bezichtigten die Ehefrauen ihre Männer oft des Trinkens und in eini-

<sup>7</sup> Ebd., S. 23.

<sup>8</sup> Dazu Rost, S. 64–91.

<sup>9</sup> Lutz, S. 255

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Ebd., S. 265

gen Fällen ausdrücklich der Faulheit. Im vorliegenden Fall ist auch eine weitere Erklärung denkbar. In den Jahren 1770/71 herrschte in der Schweiz eine grosse Teuerung und Hungersnot,<sup>12</sup> wobei die Teuerung schon 1769 begonnen haben dürfte. Dies war wohl nicht die Zeit, in der Geld für Goldschmiede-Artikel ausgegeben wurde. Der Goldschmied Johann Conrad Nabholz dürfte also eine geschäftliche Flaute und einen Einbruch seines Umsatzes erfahren haben.

In Falle Nabholz/Meister scheint es der Ehefrau besonders wichtig gewesen zu sein, vom Ehegericht die Erlaubnis zugesprochen zu bekommen, eine Zeit lang von ihrem Gatten getrennt zu leben. Sie äussert den Wunsch, bei ihren Eltern zu leben, bis sich die ökonomische Situation verbessert. Johann Conrad Nabholz möchte, dass seine Ehefrau mit ihm unter einem Dach lebt. Er bittet das Gericht, zusammen mit seiner Frau leben und für sie sorgen zu dürfen. Das Zürcher Ehegericht kommt der Bitte der Ehefrau nach. Der Entscheid des Gerichts wird mit der Schwangerschaft von Anna Barbara Meister begründet. So solle sie bis zur Entbindung bei ihren Eltern bleiben. Es wird festgehalten, dass das Ehepaar «gesöndert», also ohne Kontakt leben soll. Da es an finanziellen Mitteln fehlt und Johann Conrad Nabholz nicht für ausreichende Lebensmittel sorgen kann, ist zu vermuten, dass das Gericht die schwangere Anna Barbara Meister bei ihren Eltern als besser aufgehoben sah.

Das Zürcher Ehegericht sprach unbefristete Trennungen dann aus, wenn es darum ging, eine vorübergehende wirtschaftliche Not zu überbrücken.<sup>13</sup> Die Trennung der beiden ist nicht an eine konkrete Frist gebunden, was unüblich war. Das Ehegericht setzte meist Trennungen auf ein oder zwei Jahre fest. Bei diesem Fall wird die Dauer der Trennung von einer Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse und dem Ende von Schwangerschaft und Wochenbett abhängig gemacht.<sup>14</sup> Bedingung für das Zusammenleben ist, dass Nabholz auch imstande ist, für das Neugeborene und seine Frau zu sorgen. Es stellt sich nun die Frage, wer während dieser Zeit für den Unterhalt der Ehefrau sorgt. Vermutlich waren im Falle von Anna Barbara Meister die Eltern nicht nur für ihr seelisches, sondern auch für ihr ökonomisches Wohlergehen verantwortlich.

## 2.2 Ehegerichtsakte YY 1:261 (1770), S. 266–267

Mehr als acht Monate nach der ersten Klage gelangt Anna Barbara Meister am 6. November 1770 wiederum an das Zürcher Ehegericht. Die Ehefrau von Johann Conrad Nabholz beklagt auch dieses Mal die wirtschaftliche Not, hinzu kommt aber noch ein zweiter Grund: Der Ehemann habe sich ihr und verstorbenen Kindern gegenüber «*lieblos und kaltsinnig*» verhalten. Aus der ersten

<sup>12</sup> Aufsatz über Hungersnöte in der Schweiz unter:

<<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16226.php>> [Stand: 28.5.2013].

<sup>13</sup> Grünenfelder, S. 58.

<sup>14</sup> Ebd., S. 59.

Gerichtsakte war zu entnehmen, dass Anna Barbara Meister schwanger war. In dieser zweiten Akte ist von verstorbenen Kindern die Rede. Sie hatte vermutlich entweder Fehlgeburten erlitten oder die Kinder sind kurz nach der Geburt gestorben. Rechnet man nach, so sind vom Zeitpunkt ihrer Hochzeit bis zum zweiten Gerichtstermin etwas mehr als 24 Monate vergangen. Wenn man davon ausgeht, dass zu dieser Zeit die meisten Schwangerschaften ausgetragen wurden und der frühe Kindstod sehr oft vorkam, so dürften es im Fall von Nabholz/Meister nicht mehr als zwei Kinder gewesen sein, die verstorben sind. Oder aber der Gerichtsschreiber hat sich verschrieben. Verfahren vor dem Zürcher Ehegericht fanden mündlich, also auf Schweizerdeutsch statt. Das schweizerdeutsche Wort «Chind» gilt auch für die Mehrzahl und könnte vom Gerichtsschreiber im Hochdeutschen mit «Kinder» wiedergegeben worden sein.

Johann Conrad Nabholz wehrt sich gegen die Anschuldigungen seiner Frau, was seine Lieblosigkeit ihr und den verstobenen Kindern gegenüber betrifft. Die von ihm verschuldete ökonomische Misere gibt er hingegen zu. Wieder verspricht er dem Gericht gegenüber die Aufbesserung seiner Finanzen. Jedoch tut er dies unter der Bedingung, dass seine Ehefrau in den ehelichen Haushalt zurückkehrt. Offenbar lebt Anna Barbara Meister immer noch bei ihren Eltern. Trotz dem Versprechen von Johann Conrad Nabholz, seine finanzielle Lage zu bessern, und der Bitte, das Gericht möge ihm seine Ehefrau zusprechen, entscheidet sich das Ehegericht zugunsten der Ehefrau. Die ökonomische Situation muss derart gravierend und die Ehe so zerrüttet sein, dass es das Gericht für das Beste hält, wenn das Ehepaar zwei Jahre getrennt voneinander und jeder auf eigene Kosten lebt.

Es handelt sich hierbei um eine befristete Trennung von Bett und Tisch. Diese Trennung auf Zeit kann als Bedenkzeit angesehen werden, die das Gericht dem Ehepaar gewährte. Bei einer Trennung von Bett und Tisch sprach das Ehegericht Trennungszeiten zwischen drei Monaten und zwei Jahren aus. Weil die höchste Trennungszeit ausgesprochen wurde, muss der Konflikt zwischen Nabholz/Meister besonders gross gewesen sein. Weil die Ehefrau beim zweiten Gerichtstermin zusätzlich zu den finanziellen Nöten das grausame Verhalten ihres Ehemannes beklagt, entsteht der Eindruck, dass eine Klage aus demselben Grund nicht ausgereicht hätte. Johann Conrad Nabholz ist nicht nur ein schlechter Ernährer, er ist auch auf eine seelische Art und Weise grausam.

## 2.3 Ehegerichtsakte YY 1:261 (1770), S. 276–277

Die dritte Ehegerichtsakte ist mit dem 8. November 1770 datiert, also zwei Tage nachdem die Trennung von Bett und Tisch entschieden wurde. Wieder gelangt die Ehefrau ans Gericht. Offensichtlich will sie nicht nur die Trennung von ihrem Ehemann, sondern auch Geld. Johann Conrad Nabholz soll seiner

Frau das von den Eltern bekommene Heiratsgut von f 400<sup>15</sup> zurückgeben. Bei einer vorübergehenden Trennung regelte das Ehegericht den Unterhalt derjenigen Partei, die aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen war.<sup>16</sup> Bei Nabholz/Meister muss der Ehemann seiner Ehefrau das Geld zurückgeben, das sie mit in die Ehe gebracht hat. Familie Meister will ihr Geld zurück. Es ist keine Unterhaltpflicht, die hier konkret ausgesprochen wird. Das Geld ist aber durchaus so gedacht, dass Familie Meister ihr Leben damit unterhalten kann. Dass das Ehegericht Johann Conrad Nabholz anweist, diesen konkreten Betrag an seine Ehefrau zurückzugeben, macht deutlich, wen es für die Zerrüttung der Ehe verantwortlich macht.

## 2.4 Ehegerichtsakte YY 1:263 (1772), S. 224–225

Nach zwei Jahren der Trennung von Bett und Tisch erscheinen Anna Barbara Meister und Johann Conrad Nabholz am 12. November 1772 wieder vor dem Zürcher Ehegericht. Dieses Mal ist es keine einseitige Anklage der Ehefrau mehr. Beide nehmen vor Gericht die Schuld für ihre zerrüttete Ehe auf sich. Sie geben zu, dass sie nicht imstande sind, einen eigenen Haushalt zu führen. Das Ehepaar Nabholz/Meister will die Scheidung. Beide haben wohl eingesehen, dass ein Weiterführen der Ehe beziehungsweise weitere Trennungen auf Zeit, für sie keine Optionen sind. Sie greifen ein Stück weit dem Ehegericht vor. Dieses stimmt der endgültigen Scheidung zu. Das erstaunt, stimmten die Eherichter doch nur im Notfall einer definitiven Scheidung zu. Lieber verlängerte das Ehegericht die Trennungszeit über Jahre und hoffte, dass die immer schwierigere soziale und auch wirtschaftliche Lage die getrennten Eheleuten zur Versöhnung bringen würde.<sup>17</sup> Immerhin war jetzt auch die Teuerung und Hungersnot der Jahre 1770/71 vorbei.

Als letzter Punkt im Protokoll wird die Regelung bei einer Wiederverheiratung erwähnt. Für eine weitere Heirat müssen geschiedene Leute die Erlaubnis der Obrigkeit einholen. Da das Hauptaugenmerk des Ehegerichts der Förderung der Heirat galt und man den Geschiedenen eine Wiederverheiratung ermöglichen, wenn nicht sogar erleichtern wollte, kann dieser letzte Punkt vielmehr als formale Ergänzung erachtet werden.

## 2.5 Wirtschaftliche Probleme und Zerrüttung als Trennungsgründe

Ökonomische Fragen bergen oftmals Konfliktstoff, so auch innerhalb der Ehe von Johann Conrad Nabholz und Anna Barbara Meister. «Wirtschaftliche

<sup>15</sup> «f» war die Abkürzung für den florentiner Gulden.

<sup>16</sup> Grünenfelder, S. 62.

<sup>17</sup> Grünenfelder, S. 62.

*Probleme waren häufig gleichbedeutend mit Schwierigkeiten im Zusammenleben der Ehegatten.»<sup>18</sup>* Das kommt nicht von ungefähr, denn in den ökonomischen Problemen widerspiegelt sich auch die traditionelle Rollenverteilung der Ehepaare und die Schwierigkeiten des wirtschaftlichen Zusammenlebens. In den Ehegerichtsprotokollen wird aufgezeigt, wer für die wirtschaftliche Versorgung des gemeinsamen Haushalts verantwortlich ist. Für Johann Conrad Nabholz steht ausser Frage, dass es seine Pflicht ist, für das ökonomische Wohl der Familie zu sorgen – er gesteht sogar seine Nachlässigkeit. Anna Barbara Meister befindet sich in einer damals typische Zwangslage: Sie muss den gemeinsamen Haushalt führen und ist wirtschaftlich von einem Ehemann abhängig, der seinen Pflichten nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann. Als einzigen Ausweg sah sie den Gang vor das Ehegericht und die Klärung beziehungsweise das Ende der Situation durch die Scheidung der Ehe. Wirtschaftliche Gründe, die zur Scheidung einer Ehe führten, zeigen die Ehe als eine wirtschaftlich geprägte Gemeinschaft, in der jedem Ehepartner eine bestimmte ökonomische Funktion zukam. Eine Scheidung wegen wirtschaftlichen Problemen zeigt auch die Rolle der Obrigkeit auf: Es wird dann ins Private eingegriffen, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, die Allgemeinheit müsse dafür gerade stehen. Aus Angst, einzelne Personen oder gar ganze Familien erhalten zu müssen, wurde eine wirtschaftlich nicht funktionierende Ehe lieber aufgelöst. Wenn keine Unterhaltspflicht bestand, wie im Fall Nabholz entschieden wurde, war der Ehemann ökonomisch nur noch für sich selbst verantwortlich. Die Ehefrau hingegen, so auch bei Anna Barbara Meister, findet bei ihrer Familie Unterschlupf. Für ihr Wohlergehen sorgt das Elternhaus oder die nächste Verwandtschaft, bis zu dem Zeitpunkt einer Wiederverheiratung.

Eheliche Zerrüttung als Scheidungsgrund ist im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Gründen für eine Scheidung sehr viel vager. Der Begriff Zerrüttung könnte auch als Oberbegriff für sämtliche Trennungsfälle angewendet werden.<sup>19</sup> Wenn die Eheleute vor das Ehegericht traten, weil es unerträgliche Spannungen oder Streitigkeiten gab, die nicht mit den anderen acht Trennungsgründe zu tun hatten, ist in den Ehegerichtsakten meist von Zerrüttung die Rede.<sup>20</sup> Die Zerrüttung der Ehe als Trennungsgrund findet sich erstmals in der erneuerten Satzung von 1698 wieder. Gelangten Ehegatten vor 1698 ans Ehegericht und begehrten eine Auflösung ihrer Ehe aus einem anderen Grund als einem der in der Satzung aufgezählten Scheidungsgründe, wurden sie von den Eherichtern, die sich an die Satzung gebunden fühlten, wieder nach Hause geschickt.<sup>21</sup> Anhand der Satzung und der Sekundärliteratur lässt sich die Zer-

<sup>18</sup> Grünenfelder, S. 66.

<sup>19</sup> Mehr dazu bei Grünenfelder, S. 75–80.

<sup>20</sup> Grünenfelder, S. 75.

<sup>21</sup> Rost, S. 91.

rüttung als Trennungsgrund nicht eindeutig einordnen. Bei einer zerrütteten Ehe waren die Ursachen für die schlecht funktionierende Ehe meist komplexer und vielschichtiger. Diese Komplexität widerspiegelt sich nicht in den Protokollen des Ehegerichts. Die Handlungen und Worte zwischen den Eheleuten oder ein emotionales Hin und Her können in einem Ehegerichtsprotokoll nicht wiedergegeben werden. Wenn, wie im Fall Nabholz/Meister, in den Protokollen von «*traurigen ehestreitigkeiten*», «*bösem/ungutem eheleben*» die Rede ist, dann bezieht sich dies nicht nur auf die Aussagen der Eheleute, sondern auch auf das Auftreten zweier Leute vor Gericht, die nicht mehr miteinander auskommen.

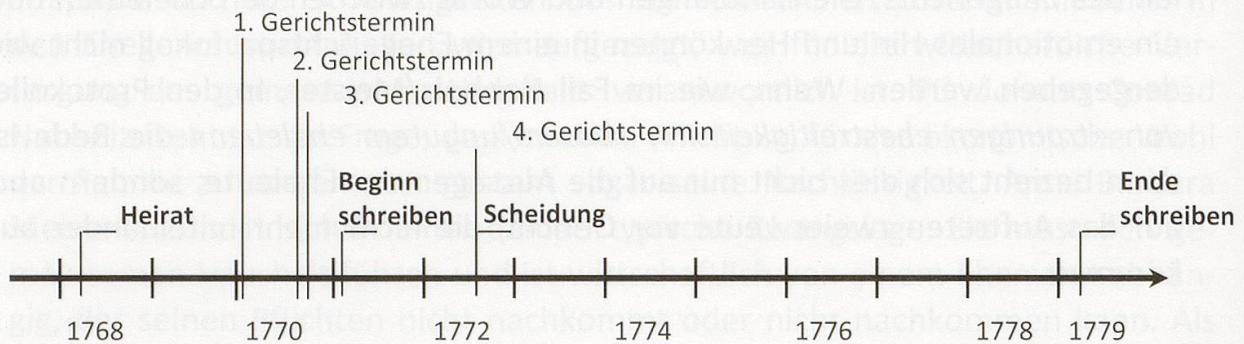
## 2.6 Zusammenfassung Gerichtsprotokolle

Anna Barbara Meister trat vier Mal vor dem Zürcher Ehegericht, ehe sie von ihrem Ehemann geschieden wurde. Als Hauptgrund für die schlecht beziehungsweise nicht funktionierende Ehe zwischen den beiden gibt die Ehefrau die wirtschaftlichen Probleme an. Hauptschuldiger ist Johann Conrad Nabholz, der es mit seiner Arbeit als Goldschmied nicht schafft seiner wirtschaftlichen Pflicht im gemeinsamen Haushalt nachzukommen. Die genauen Gründe für die wirtschaftlichen Probleme kennen wir nicht. Wir wissen nicht, ob der Ehemann faul ist, schlecht mit seinen Einnahmen umgeht oder ob die Teuerung von 1770/71 dafür verantwortlich ist, dass er als Goldschmied nicht genügend Aufträge bekommt. Der Ehemann verspricht vor Gericht Besserung und wünscht sich zusammen mit seiner Ehefrau zu leben. Das Ehegericht gibt der Ehefrau Recht und spricht zuerst eine unbefristete und später eine auf zwei Jahre befristete Trennung von Bett und Tisch aus. Nach der befristeten Trennung gelangt das Ehepaar gemeinsam vor Gericht und bittet um die Scheidung. Wegen wirtschaftlichen Problemen und tiefer Zerrüttung wird die Ehe von Johann Conrad Meister und Anna Barbara Meister 1772 vom Zürcher Ehegericht geschieden.

## 3. Rechtfertigung des Ehemannes

Während der zweijährigen Trennung von Anna Barbara Meister beginnt Johann Conrad Meister 1771 mit dem Schreiben seines Selbstzeugnisses. Der Zürcher Goldschmied beschreibt darin seine vierjährige Ehe. Wie bereits in vorangehenden Kapiteln erwähnt, wurde die Ehe 1768 geschlossen und 1772 geschieden. Mit dem Niederschreiben seiner Eheerlebnisse ist Nabholz bis 1779 beschäftigt. Bei der Interpretation einiger Stellen aus seinem «*Protocollo Matrimoniale*» wird sich zeigen, dass Nabholz mit seinem Selbstzeugnis

die Absicht verfolgt, das Geschehen zwischen ihm und seiner Ehefrau in Erinnerung zu halten und sich vor sich selbst und allfälligen Lesern zu rechtfertigen.



Der Zeitstrahl stellt die zeitliche Abfolge der Ereignisse dar. Darin gekennzeichnet ist der Beginn der Ehe zwischen Johann Conrad Nabholz und Anna Barbara Meister, die vier Gerichtsverhandlungen, die Auflösung ihrer Ehe, wann Nabholz mit dem Schreiben seines Selbstzeugnisses angefangen und wann er es fertig gestellt hat.

### 3.1 Aufbau des Selbstzeugnisses

Das Selbstzeugnis «*Protocollum Matrimoniale*» umfasst 227 Seiten und ist in vier Teile gegliedert: Der erste Teil schildert Nabholz' Werdegang und die Bekanntschaft mit Anna Barbara Meister. Im zweiten Teil geht der Ehemann auf das Kennenlernen, Umwerben und auf die Heirat ein. Der dritte Teil beschreibt die Zeit vom Tag der Vermählung bis hin zu dem Zeitpunkt, als Nabholz von seiner Ehefrau verlassen wird. Im vierten und letzten Teil werden die Ereignisse rund um die Scheidung geschildert bis hin zu dem Tag, als Nabholz mit dem Schreiben aufhört – das ist anfangs 1779 der Fall.

Wie dem Titel zu entnehmen ist, hat Johann Conrad Nabholz sein Selbstzeugnis als Protokoll über seine Ehe verstanden. Mit der Verwendung des Begriffs Protokoll wird der Eindruck erweckt, es handle sich hierbei um eine objektive Sichtweise der Ereignisse. Denn in Protokollen wurde das schriftlich festgehalten, was als verbürgte Wahrheit galt.

Johann Conrad Nabholz beginnt 1771 mit dem Schreiben seines Selbstzeugnisses. Zu diesem Zeitpunkt lebt er bereits von seiner Frau getrennt. Wir können also davon ausgehen, dass schon viele Gespräche über die Trennung beziehungsweise das Weiterführen der Ehe geführt wurden. Zum einen musste Nabholz vor dem Zürcher Ehegericht Red und Antwort stehen und zum anderen fanden sicher auch Gespräche innerhalb des Familienkreises statt. Die Entstehung des Textes fällt in die Zeit zwischen 1770 und 1780, eine Zeit «*in der*

*ein reger Diskurs die Ansichten über Ehe und die mit ihr verbundenen Hoffnungen in der beschriebenen Weise zu verändern begann.»<sup>22</sup>*

Nabholz konstruiert sein Selbstzeugnis im Montagestil: Unterschiedliche Textsorten wie Tagebuch, Briefe, Rechtfertigungsreden u.a. werden zum jeweils passenden Zeitpunkt im «*Protocollum*» verwendet. Diese Art der Textgestaltung vermittelt seinem Selbstzeugnis Authentizität. So fügt Nabholz einen Liebesbrief ein, den er für Anna Barbara Meister geschrieben hat, oder er schreibt ganze Passagen aus seinem Tagebuch ab, um dann «*den unpartheyischen Leser darüber Selbst urteilen [zu] lassen*».<sup>23</sup> Mit der Wiedergabe von Tagebucheinträgen entsteht der Eindruck, dass Nabholz das wiedergibt, was er einst unmittelbar nach seinen Erlebnissen niedergeschrieben hat. Indem Nabholz auf die Textsorte des Tagebuchs zurückgreift, will er sich dem Vorwurf entziehen, das Berichtete im Nachhinein fingiert zu haben.

Das Selbstzeugnis dient Nabholz als schriftliche Plattform, um sich mit seiner gescheiterten Ehe auseinander zu setzen. In seinem Vorbericht auf Seite 3 erklärt er dem allfälligen Leser seine Intention: um sich «*zu allen zeiten wiederum erinnern zu können*» und um sich «*bestmöglichst gegen alle wieder mich von zeit zu zeit ausgestreute verleumdungen zurechtfertigen und des wahrheitgemäss zuzeigen, in wie weit ich an dem mich betroffenen unglück schuldig oder aber unschuldig seye.*» Nabholz verfolgt die Absicht, sich mit seinem Ego-Dokument zu rechtfertigen und er will seine Erinnerungen rund um die Ereignisse seiner Eheschliessung und letztlich die Auflösung derselbigen schriftlich festhalten.

Auf den ersten Seiten des «*Protocollum Matrimoniale*» ist Nabholz sehr darauf bedacht, die Absicht, den Inhalt und die Form seines Selbstzeugnisses zu rechtfertigen. Er versichert den allfälligen Lesern die Aufrichtigkeit seiner geschriebenen Worte und nimmt vorweg, dass es ihm weder um Rechtfertigung noch um die «*befriedigung meiner rachebegierde*» geht.<sup>24</sup> In den Zeilen 5 bis 20 auf Seite 5 deutet Nabholz an, dass gegen ihn Unwahrheiten verbreitet werden könnten und er diesen zuvor kommen möchte. Wichtig ist hierbei zu wissen, worauf Nabholz anspricht, wenn er die unsauberer Quellen und Lügen erwähnt. Der Verfasser wird in seinem Selbstzeugnis noch einige Male darauf eingehen, dass Schuld am Scheitern seiner Ehe nicht in erster Linie die Eheleute hatten, sondern die Verwandten seiner Ehefrau – vor allem die weiblichen Mitglieder der Familie Meister. Nabholz beschreibt in seinem Selbstzeugnis seine Frau immer im Bann der «*verläumperischen Weiber*» der Familie Meister. Ihm zufolge gelingt es seiner Braut nicht, eine neue Solidarität zu ihrem Gatten aufzubauen, sie wird immer ihrer Familie treu bleiben.

<sup>22</sup> Piller, S. 91.

<sup>23</sup> Transkription «*Protocollum Matrimoniale*», S. 27 aus: Piller, S. 98.

<sup>24</sup> Nabholz, S. 5.

### 3.2 Herkunft und Werdegang des Ehemannes

Im ersten Kapitel erfahren wir etwas über die Herkunft von Johann Conrad Nabholz. Er kommt am 11. November 1743 auf die Welt. Der Vater, Salomon Nabholz, war Landvogt von Knonau und starb 1749, als Johann Conrad sechs Jahre alt war. Die Mutter, Anna Oerin, ist die Tochter eines Goldschmieds. Johann Conrad selbst wird 1759 die Lehre des Goldschmieds antreten. Die Eltern Nabholz bekommen vier Kinder, doch nur Johann Conrad und die 1747 geborene Schwester sind zum Zeitpunkt, als das Selbstzeugnis verfasst wird, noch am Leben.

Während Johann Conrads Lehrzeit lernt seine Schwester Anna Barbara Meister beim Singen kennen. Nabholz selbst wird noch nicht persönlich mit Anna Barbara in Kontakt treten. Dennoch «*hielte ich sie vor das ärtigste und wizigste töchterlein und schon in gedanken vor meine zukönnftige liebste*».<sup>25</sup> Nach der Lehrzeit begibt sich Nabholz von 1763 bis 1766 auf Reisen. Er zählt seine Etappen auf, an manchen Orten arbeitet er einige Wochen lang. In Ulm bleibt er anderthalb Jahre, da er dort eine Arbeit als Goldschmied findet. Nabholz erwähnt auch, dass er zu den Hochzeitsfeierlichkeiten von Kaiser Joseph von Bayern und der bayerischen Prinzessin Josepha für einige Wochen in München weilt. Die Aufzählung seiner Reiseetappen gehört der Vollständigkeit wegen in seinen Lebenslauf. Sie zeigen aber auch, dass Nabholz ein bereister Mann ist. Der in Zürich geborene Goldschmied war auch einmal ausserhalb seiner Heimatstadt tätig, hat also seinen beruflichen Horizont erweitert und ein bisschen die Welt kennen gelernt. Mit der Erwähnung der Feierlichkeiten des Kaiserpaars, deutet Nabholz ebenfalls darauf hin, dass er ein Mann von Welt ist. Vermutlich hat er das Kaiserpaar nicht persönlich kennen gelernt, aber er weilte in München, als ihre Vermählung und die Feierlichkeiten dazu stattfanden. Nabholz erwähnt und unterstreicht diese Tatsachen, weil sie aus ihm einen besonderen Goldschmied und vielleicht auch begehrten Heiratskandidaten machen.

Wie auf Seite 10 zu erfahren ist, ist Anna Barbara Meisters Vater Buchbinder von Beruf. Der Beruf von Vater Meister ist hier deshalb von Bedeutung, weil zwischen dem Ehepaar Nabholz-Meister ökonomische Gründe als Hauptgrund für die gescheiterte Ehe aufgeführt werden. Im Vergleich zum Goldschmied, der mit wertvollen Materialien arbeitet und besser gestellte Kunden aus dem Zürcher Bürgertum zu seiner Klientel zählen kann, dürfte der Beruf des Buchbinders als weniger hoch angesehen worden sein und vermutlich wird der Buchbinder auch weniger gut verdient haben. Zudem gehörten Goldschmiede der Zunft zur Konstaffel an und waren somit im Stadtleben bestens vernetzt. Durch seinen Beruf und als Zünfter dürfte Nabholz verschiedene Kon-

---

<sup>25</sup> Nabholz, S. 8.

takte innerhalb der bürgerlichen Schichten gepflegt haben. Auch dürfte ihm bewusst gewesen sein, dass Selbstzeugnisse zu dieser Zeit vor allem von Angehörigen der wirtschaftlichen Führungsschicht und Mitgliedern des Rats geschrieben wurden; also beispielsweise Kaufleute, Juristen, Wissenschaftler, Pfarrer oder Professoren. Johann Conrad Nabholz bildet als Goldschmied die Ausnahme, macht aber zugleich deutlich, dass die Verfasser von Selbstzeugnissen nicht nur aus der städtischen Elite stammten.

### 3.3 Kennenlernen der Ehefrau

Johann Conrad Nabholz lernt Anna Barbara Meister über seine Mutter und seine Schwester kennen. In Erinnerung an das Kennenlernen seiner zukünftigen Ehefrau schwärmt er nicht nur von ihrer Schönheit, sondern auch von ihren vorteilhaften Eigenschaften. Nabholz ist es wichtig, die Schönheit, Tugendhaftigkeit und Vernunft seiner Zukünftigen zu erwähnen und darauf hinzuweisen, dass vor allem seine Mutter ihn auf diese positiven Merkmale hingewiesen hat. Schönheit allein hatte Ende des 18. Jh. aber keine Bedeutung – sie stand für Mode und Eitelkeit.<sup>26</sup> Wird die Schönheit einer Frau hingegen mit den Charaktereigenschaften Tugend und Vernunft zusammengebracht, verheisst sie Anmut und steht für die Beständigkeit statt für die Vergänglichkeit.<sup>27</sup> Zum Zeitpunkt des Schreibens lebten die Eheleute bereits getrennt, also bedurfte die Heirat im Nachhinein einer Begründung. Nabholz verliebte sich nicht nur in Anna Barbara Meister, weil sie schön war. Gerade wegen ihren erwähnten Charaktereigenschaften sah er auch einer beständigen Zukunft mit ihr entgegen.

### 3.4 Bürgerliche Liebe

Johann Conrad Nabholz schreibt Anna Barbara Meister einen Liebesbrief. Er hat eine Fassung des Liebesbriefes behalten und schreibt diesen in seinem Selbstzeugnis auf den Seiten 12-14 ab. Mit der Integrierung des Liebesbriefs – man kann es als Beweis für den Anfang ihrer Liebesgeschichte sehen – wechselt Nabholz den Schreibstil in seinem Selbstzeugnis. Der eingefügte Liebesbrief macht sein Selbstzeugnis authentischer. Auch zeigt sich Nabholz darin von seiner romantischen Seite. Mit dem Einfügen des Liebesbriefes macht er allfälligen Lesern nochmals seine aufrichtigen Absichten deutlich und er will damit ein weiteres Mal die Authentizität seines Selbstzeugnisses untermauern.

Am Liebesbrief Nabholz wird auch deutlich, welche Bedeutung der Liebe in den Jahrzehnten zwischen 1770 und 1840 zugemessen wurde; tatsächlich

<sup>26</sup> Piller, S. 84.

<sup>27</sup> Ebd.

wurde die Liebesehe zu einem zentralen Postulat dieser Zeit.<sup>28</sup> Die Zuneigung war für Nabholz – das wird im Liebesbrief und grundsätzlich in seinem Selbstzeugnis deutlich – die Ausgangsbasis für die Anbahnung der Ehe mit Anna Barbara Meister. Im Liebesbrief macht Nabholz seiner Zukünftigen einen Heiratsantrag. Auch Anna Barbara Meister will ihn kennen lernen.

### 3.5 Erste Konflikte

Nabholz macht deutlich, dass es bereits während der Kennenlernphase – und ohne, dass Anna Barbara Meister etwas von den Gefühlen und Absichten Nabholz wüsste – zu einem ersten Konflikt kommt: Mutter Nabholz scheint nicht mit den Absichten ihres Sohnes einverstanden zu sein. Es wird nicht näher darauf eingegangen, wieso die Mutter etwas gegen die Verbindung von Anna Barbara Meister mit ihrem Sohn hat. Für Johann Conrad Nabholz ist das Verhalten seiner Mutter jedoch ernüchternd, hatte sie ihm doch versprochen, sich seinem Glück nie im Wege zu stellen. Was für eine Rolle der Einfluss des Elternhauses bei der Suche der Ehepartnerin spielte, kann aufgrund des Konflikts in der Familie Nabholz nur vermutet werden. Mit der Heirat kamen zu dieser Zeit nicht nur zwei Menschen zusammen, sondern auch zwei Familien. Für gewöhnlich hatten romantische Bindungen, wie die hier von Nabholz beschriebene, die zudem im eigenen Kreise eingegangen wurden, am wenigsten mit dem Veto der Familie zu rechnen.<sup>29</sup> Der wahre Grund für die Missbilligung der Mutter bleibt hier verborgen. Vielleicht sah die Mutter etwas in Anna Barbara Meister, was der verliebte Johann Conrad nicht sah. Oder aber sie fürchtete um das Ansehen und das ökonomische Wohl ihrer Familie.

Doch auch die Familie von Anna Barbara Meister scheint ein Problem mit der Verbindung der beiden zu haben. Nabholz zeigt in seinem Selbstzeugnis immer wieder auf, dass die weiblichen Mitglieder beider Familien die Ehe zwischen ihnen von Anfang an unmöglich gemacht haben: «*also fingen wir unsern ehestand auf die liebreichste und ordentlichste weise an, und kan ich wohl mit gutem gewissen sagen, dass wir solchen auch ohne die gottlose und verderbliche anstiftungen von meiner l. ehe frau ihrer mutter und ihrer drey schwestern bis auf diese stunde in frieden und einigkeit fortgeföhrt hätten.*»<sup>30</sup>

Der Konflikt zwischen den beiden Familien wird aber ständiger Begleiter innerhalb der Ehe sein. Denn Nabholz gibt seiner Unzufriedenheit darüber Ausdruck, dass seine Familie ein kostbares Hochzeitsmahl finanziert, die Schwiegereltern dagegen bloss eine «*artige Mahlzeit*», die darüber hinaus teilweise er zu bezahlen hat.<sup>31</sup> Streitigkeiten um ökonomische Fragen sind nun ein Bestand-

<sup>28</sup> Trepp, S. 17.

<sup>29</sup> Gay, S. 102

<sup>30</sup> Transkription «*Protocollum Matrimoniale*», S. 25–26 aus: Piller, S. 98.

<sup>31</sup> Piller, S. 99.

teil des aufkommenden Ehekonflikts. So werfen die Eltern der Ehefrau Nabholz mangelnde Einkünfte und eine Neigung zum Spiel vor.<sup>32</sup> Nabholz hingegen bezichtigt seine Schwiegereltern der Verleumündung, die zum Ruin seines Goldschmiedsgeschäftes geführt hätte.<sup>33</sup>

Zum grossen Bruch kommt es zwischen Nabholz und Meister wegen eines heftigen Streites um ihre Magd. Die Magd soll auch bei den Schwiegereltern aushelfen – auf Kosten von Nabholz. Die Magd beklagt sich jedoch bei Nabholz über die schlechte Behandlung bei Meisters. Daraufhin will Anna Barbara Meister die Magd entlassen. Der Streit eskaliert und die Ehefrau verlässt ihren Ehemann unter fadenscheiniger Begründung und zieht bei ihren Eltern ein.<sup>34</sup> Nabholz zufolge mimt Anna Barbara Meister die Kranke kurz nachdem der Streit um die Magd beginnt. Sie geht zu ihren Eltern und wird erst wieder gesund zurückkehren, als die alte Magd entlassen und eine neue eingestellt ist. Nabholz schildert den Verlauf der Krankheit, seine begründeten Zweifel daran und fügt Beweise für das Simulieren seiner Frau hinzu.<sup>35</sup> Tatsächlich wäre das Verschwinden der Ehefrau in Zeiten der Gesundheit dem böswilligen Verlassen gleich gekommen – vor Gericht hätte sich Anna Barbara Meister also schuldig gemacht. Das Simulieren, Verlassen des Ehemannes wegen des Streites um die Magd und unter falschen Angaben, die unerfüllten ökonomische Forderungen – all dies macht aus Anna Barbara Meister eine berechnende, manipulative Person. Anhand des Selbstzeugnisses wird klar, dass die Ehefrau nicht aus eigener Initiative agiert, sondern unter dem Einfluss ihres Elternhauses steht.

### 3.6 Zusammenfassung Selbstzeugnis

Der Ehebericht von Johann Conrad Nabholz handelt sowohl von häuslicher Ökonomie wie auch von Emotionen. Er zeigt auf, dass ein grosser Teil des Konflikts der Machtkampf mit der Familie der Ehefrau sowie Streitigkeiten um den Umgang mit materiellen und personellen Ressourcen bilden. Sein Bericht eröffnet dem Leser den Blick auf Wünsche und Vorstellungen sowie auf Konflikte hinsichtlich der Erfüllung von ehelichen Rollen und Aufgaben. Nabholz schreibt in seinem Liebesbrief an Anna, dass die «*aufrichtigste und zärtlichste Liebe*» der Grund für seinen Heiratswunsch ist. Doch auch er muss feststellen, dass die Ehe ein Kontrakt zwischen zwei Familien ist und nur unter Einwilligung beider Herkunftsfamilien zustande kommen und bestehen kann.

Nabholz erwähnt es zu Beginn selbst – und bereits bei der Lektüre der ersten Seiten seines Protocollum wird es klar –, dass er seine Taten und Absichten rechtfertigen will. Die potentiellen Leser sollten wissen, dass weder er noch

<sup>32</sup> Piller, S. 100.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Piller, S. 100–101.

<sup>35</sup> Ebd.

Anna Barbara Meister die Hauptschuld am Scheitern der Ehe hatten. Er sieht sich und seine Frau als Opfer von familiären Intrigen. Das will er mit seinem «*Protocollum Matrimoniale*» festhalten. Johann Conrad Nabholz stellt sich selbst als fürsorglichen, liebenden Ehemann dar, der sich um das Wohl seiner Gattin gekümmert hat. Das Selbstzeugnis von Nabholz wurde während der Trennung von seiner Frau und über die Scheidung hinaus geschrieben. Der Text hat also den Charakter sowohl einer Anklageschrift gegen die Verwandten, als auch einer Verteidigungsschrift zugunsten der einstigen Eheleute.

## 4. Schlusswort

Die Untersuchung des Fall Nabholz/Meister anhand der Quellen zeigt nicht nur den Scheidungsprozess in Zürich um 1770 auf, sondern gibt einen Einblick in die Hoffnungen und Ängste betreffend Emotionen, Ökonomie, soziale Stellung der verschiedenen Beteiligten. Es geht nicht allein um Johann Conrad Nabholz und Anna Barbara Meister. Die nächsten Verwandten spielen eine grosse Rolle bei der Partnersuche, der Eheschliessung und vor allem für das Funktionieren einer Ehe.

Die Ehe zwischen Johann Conrad Nabholz und Anna Barbara Meister zerbrach an den familiären Intrigen. Um an ihr Ziel zu kommen, hat Anna Barbara Meister die Aussagen vor Gericht an die Scheidungsgründe angepasst. Für sie endet das Ganze mit einem Happy End: Sie wird von Johann Conrad Nabholz geschieden und heiratet am 15. September 1776 Ludwig Johann Meyer in der Predigerkirche in Zürich.<sup>36</sup> In den Gerichtsprotokollen und im Selbstzeugnis wird klar; das Zürcher Ehegericht interessierte sich weniger für die innereheliche emotionale Bindung, sondern viel mehr für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Johann Conrad Nabholz bringt seine Enttäuschung über die gescheiterte Ehe und somit die verlorene Liebe in seinem Selbstzeugnis zum Ausdruck. Für ihn scheint es kein Happy End gegeben zu haben, es findet sich kein Eintrag zu einer Wiederverheiratung von Johann Conrad Nabholz.

## Quellen

### Unedierte Quellen

Nabholz, Johann Conrad: *Protocollum Matrimoniale*, in StAZH, X 140.  
Ehegerichtsakten Nabholz & Meister von 1770–1772, in StAZH:  
YY 1:261 (1770): S. 45, S. 266–267, S. 276–277.  
YY 1:263 (1772): S. 224–225.

<sup>36</sup> Aus Schulthess: Datensammlung Ehen im Kanton Zürich 1525–1800.

## **Edierte Quellen**

*Schulthess, Hans:* Datensammlung Ehen im Kanton Zürich 1525-1800, 1980-1993, Überarbeitung der Namensformen durch Hans Ulrich Pfister, Staatsarchiv des Kantons Zürich, November 2006.

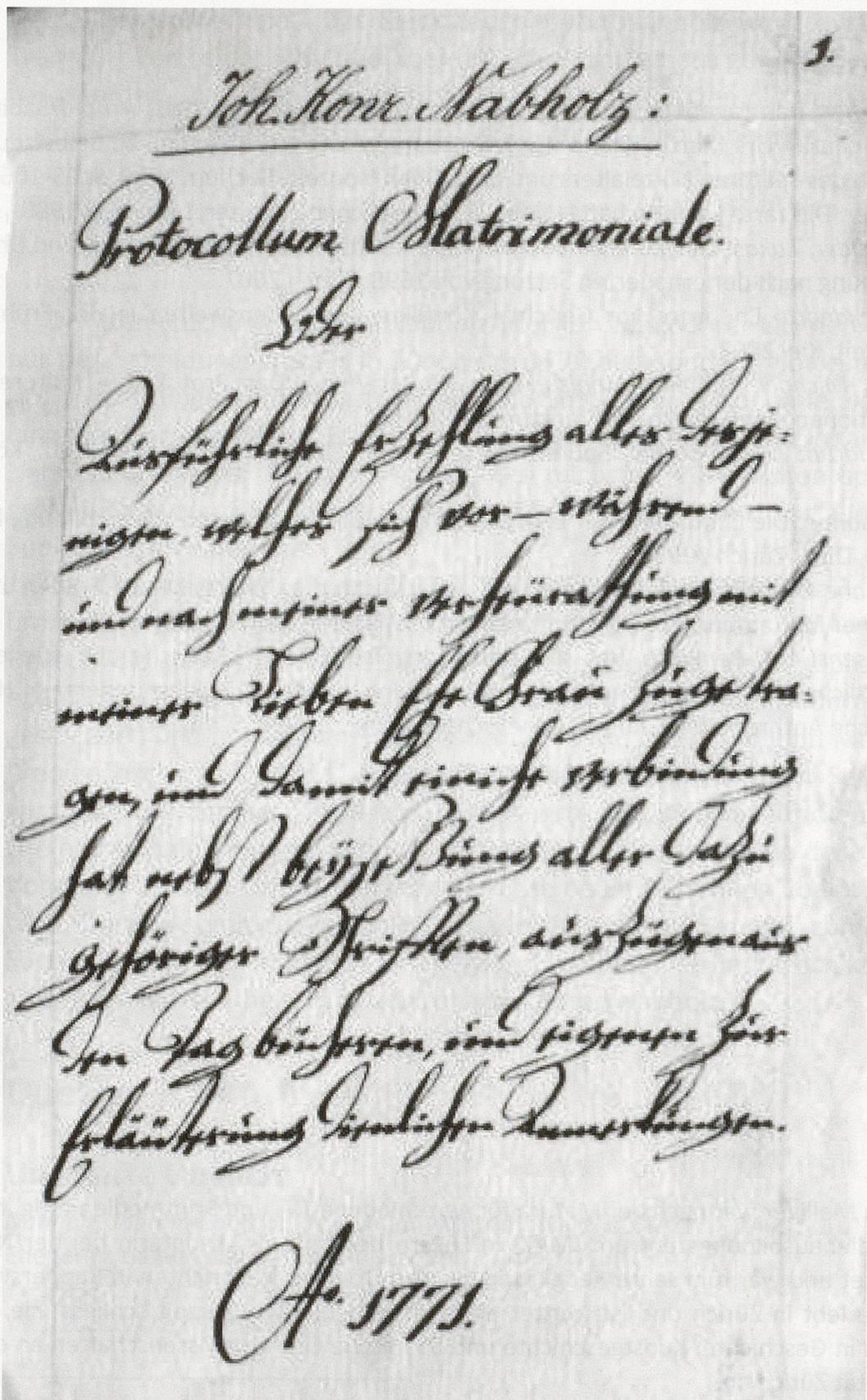
## **Bibliographie**

- Baur, Esther:* Das Tagebuch von Anna-Maria Preiswerk-Iselin, in: Klaus Arnold/Sabine Schmolinsky/Urs Martin Zahnd (Hg.), *Das dargestellte Ich – Studien zu Selbstzeugnissen des späteren Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Bochum 1999, S. 95-106.
- Gay, Peter:* *Die zarte Leidenschaft – Liebe im bürgerlichen Zeitalter*, München 1986.
- Grünenfelder, Lukas:* Das Zürcher Ehegericht: Eheschliessung, Ehescheidung und Ehetrennung nach der erneuerten Satzung von 1698, Zürich 2007.
- Lutz, Alexandra:* *Ehepaare vor Gericht - Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit*, Kiel 2002.
- Niehaus, Michael, Schmidt-Hannisa, Hans-Walter (Hg.):* *Das Protokoll – Kulturelle Funktionen einer Textsorte*, Frankfurt a. M. 2005.
- Piller, Gudrun:* *Private Körper. Spuren des Lebens in Selbstzeugnissen des 18. Jh.*, Köln 2007.
- Rost, Susanne:* Die Einführung der Ehescheidung in Zürich und deren Weiterbildung bis 1798, Diss., Zürich 1935.
- Trepp, Anne-Charlott:* Sanfte Männlichkeit und selbständige Weiblichkeit – Frauen und Männer im Hamburger Bürgertum zwischen 1770 und 1840, Göttingen 1996.
- Von Krusenstjern, Benigna:* Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert, in: *Historische Anthropologie, Kultur, Gesellschaft, Alltag*, 2 1994, S. 462–471.

Caterina Melliger war nach der Matura für verschiedene TV- und Printmedien tätig, hat das Medienausbildungszentrum (MAZ) in Luzern besucht, als Volontärin bei der NZZ gearbeitet und war fünf Jahre Redaktorin bei den Obersee-Nachrichten in Rapperswil-Jona. Sie lebt in Zürich und ist Mutter einer kleinen Tochter. Zurzeit schliesst sie ihr Studium in Geschichte, Kunstgeschichte und Spanische Literaturwissenschaften an der Universität Zürich ab.

## Anhang – Protocollum Matrimoniale

S. 1 und 3, in: StAZH, X 140



# Vorbericht.

3.

Es fahrt nichts schlechtes, Bm, nach der  
Fests relation zwischen beiden Habs  
im wesentlichen nicht, so dass es  
nicht schädlich ist als unangenehmer L-  
obesatz, der in allen Fällen wiederum  
wiederholen wird, obwohl abwechselnd  
im zweiten und im dritten Quartal  
Bm nicht schädlich, im vierten Quartal  
Krankheit sind ausgesetzt, die Krankheit  
möglich Prognose alle wirken müssen  
so ist sie bei einem Patienten sehr leicht  
einzusehen, wenn er sich nicht  
sehr stark beschäftigt, wenn er aber  
sehr stark beschäftigt, im vierten Quartal  
an Bm missbrauchten möglich, sei-  
dig, oder aber im dritten Quartal.  
Dass im Bm nicht aussichtslos ist, da B  
Bm nicht ausreichend für eine  
Bemerkung ist, was ich Ihnen sage.

